

Welche Rechte haben Teilzeitarbeitende?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



WELCHE RECHTE HABEN TEILZEITARBEITENDE ?

Neben der "üblichen" vollzeitlichen Arbeitsleistung gibt es eine Reihe von Erscheinungsformen teilzeitlicher Arbeit: Gelegenheitsarbeit, Aushilfsarbeit, Heimarbeit, Temporärarbeit, Teilzeitarbeit. Die rechtliche Stellung der Arbeitnehmerin ist in diesen verschiedenen Formen sehr unterschiedlich. Eine - zumindest zivilrechtliche - Gleichstellung mit der Vollzeitarbeit hat die Teilzeitarbeit schon vor einigen Jahren erfahren. Fragen wie Lohnzahlung bei Arbeitsausfall, Ferien, Versicherung, Kündigungsfristen sind annähernd gut oder schlecht geregelt, wie bei der Vollzeitarbeit. Anders bei Temporärarbeit - hier bestehen kaum Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmerin.

Die Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit ist dadurch charakterisiert, dass die Arbeitnehmerin nur einen Teil ih-

rer Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Dies kann stundenweise, halbtagsweise, an einzelnen Tagen oder einzelnen Wochen geschehen. Entscheidend ist, dass die Arbeitsleistung regelmässig, immer wieder, erfolgt. Die Teilzeitarbeit ist zivilrechtlich der Vollzeitarbeit gleichgestellt: alle Bestimmungen über den Einzelarbeitsvertrag im Obligationenrecht gelten auch für die Teilzeitarbeit. Das bedeutet zum Beispiel:

- bei Verhinderung an der Arbeitsleistung durch Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Militär- und Zivildienst, muss der Arbeitgeber gleich wie bei der Vollzeitarbeit den entsprechenden Teilzeitlohn ausbezahlen.

- Teilzeitarbeitende haben Anspruch auf die gleiche Feriendauer wie die Vollzeitarbeitenden. Die Arbeitnehmerin, die z.B. halbtags arbeitet, hat also ebenfalls Anspruch auf 3 Wochen Ferien - nicht etwa nur auf 1 1/2. Bei Teilzeitarbeit von je-

weils unterschiedlicher Dauer wird der Ferienlohn nach Prozenten berechnet.

- Die Kündigungsfristen sind dieselben wie für das normale Arbeitsverhältnis.

- "Überstunden" werden bis zur Höhe des Vollzeitpensums nur als zusätzliche Arbeitsstunden entschädigt.

Die Arbeitnehmerin ist jedoch nur dann verpflichtet, Überstunden zu leisten, wenn sie diese zu leisten vermag und sie ihr nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Das heisst, eine Teilzeitarbeitende kann sich berechtigter gegen Überstunden wehren als ein Vollzeitangestellter, da in der Wahl teilzeitlich zu arbeiten ja der Wunsch nach einer reduzierten Arbeitszeit zum Ausdruck kommt.

- Arbeitet eine Frau teilzeitlich bei mehreren Arbeitgebern, z.B. eine Putzfrau, so hat selbstverständlich jeder Arbeitgeber seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Ferien, Entschädigung im Krankheitsfalle, Schwangerschaft etc. nachzukommen.